



Merkblatt

 ber die zwingend einzureichenden Unterlagen f r den Antrag zum Erwerb des Schwerpunkts `Spezialisierte Kinderchirurgie`

Bitte beachten Sie:

- Stellen Sie zuerst alle notwendigen Belege zusammen (Zeugnisse, Zusatzformulare, diverse Bestatigungen, Operationskatalog etc.), bevor Sie den Antrag ausf llen und einreichen.
- F r den Erwerb des Schwerpunkts m ssen gut lesbare Kopien der untenstehenden Dokumente per Post eingereicht werden.
- Per Post eingereichte Originaldokumente werden nicht zur ckgeschickt.
- Die nachstehende Auflistung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Im Rahmen der Dossierbearbeitung k nnen weitere Belege nachgefordert werden.

1. Antrag

- 1.1 Vollstandig ausgef llter und unterschriebener Antrag sowie vollstandige Unterlagen.

2. Arztdiplom

2.1 **Eidgen ssisches** Arztdiplom

2.2 F r arztinnen/arzte mit **einem EU-Arztdiplom:**

- Das **EU-Arztdiplom**, allenfalls mit offizieller  bersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **3-seitige Anerkennungsbestatigung der MEBEKO des Arztdiploms**

2.3 F r arztinnen/arzte mit einem **nicht-EU-Arztdiplom:**

- Das **nicht-EU-Arztdiplom**, allenfalls mit offizieller  bersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
- Die **2-seitige Registrierungsverf gung der MEBEKO des Arztdiploms**

3. Facharzttitle

3.1 Eidgenössischer Facharzttitle für Kinderchirurgie

- 3.2 Für Ärztinnen/Ärzte mit **einem anerkannten ausländischen Facharzttitle für Kinderchirurgie:**
- Das **Facharzttitle**, allenfalls mit offizieller Übersetzung in eine unserer Landessprachen oder Englisch
 - Die **3-seitige Anerkennungsbestätigung der MEBEKO des Facharzttitles**

4. Nachweis der Weiterbildungsperioden

4.1 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden in der **Schweiz:**

- Weiterbildungs-Zeugnis; falls das Programm die Anrechnung von Forschung vorsieht, muss zusätzlich eine Forschungsbeschreibung mit Angaben zur Methode, Fragestellung, das Ergebnis der Forschung, was erforscht wurde, unter wem geforscht wurde und die Hauptaufgabe der Kandidatin/des Kandidaten während der Forschung vorgelegt werden. Sowohl das Zeugnis wie auch der Forschungsbeschrieb muss von der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet werden.

4.2 Für **absolvierte** Weiterbildungsperioden im **Ausland:**

4.2.1 Die vom Leiter der Weiterbildungsstätten ausgefüllten und unterzeichneten **detaillierte Arbeitszeugnisse, welche zwingend folgende Angaben enthalten müssen:**

- Dauer der Weiterbildung mit genauen Daten (von / bis)
- Arbeitspensum und Absenzen (wenn keine ausserordentlichen Absenzen bezogen wurden, muss dies ebenfalls bestätigt werden)
- Beschreibung der Klinik und der Tätigkeit oder der Forschungstätigkeit. Bei Forschungstätigkeit bitte Angaben zu Methode, Fragestellung, das Ergebnis der Forschung, was erforscht wurde, unter wem geforscht wurde und die Hauptaufgabe der Kandidatin/des Kandidaten während der Forschung machen. Dieser muss von der Leiterin/dem Leiter der Weiterbildungsstätte unterzeichnet werden.

Falls das ausländische Zeugnis unvollständig ist, kann anstelle einer zusätzlichen Bestätigung das ausgefüllte, abgeschlossene und vom Leiter der Weiterbildungsstätte unterschriebene Weiterbildungs-Zeugnis eingereicht werden.

4.2.2 Eine **offizielle Weiterbildungsermächtigung**

*«Die offizielle zuständige Behörde (welche auch für die Titelerteilung zuständig ist) muss bestätigen, dass **die Abteilung**, in welcher Sie tätig waren, **zu diesem Zeitpunkt** (unter Angabe des Datums) für Kinderchirurgie oder in einem der Fachgebiete nach Ziffer 3.1. Schwerpunkt(SP)-Programm weiterbildungsbefugt war. Zusätzlich muss bestätigt werden, dass diese Weiterbildung in Ihrem Land für die Kinderchirurgie oder in einem der Fachgebiete nach Ziffer 3.1. SP Programm anrechenbar wäre.»*

Bestehen Zweifel, dass es sich um Weiterbildung nach unserem Verständnis gehandelt hat, wird

- für **EU-Weiterbildung** eine Bestätigung nachgefordert, wonach die Weiterbildung [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#) entspricht,
- bei **Nicht-EU-Weiterbildung** muss bescheinigt werden, dass es sich um eine *sinngemässe Tätigkeit gemäss [Art. 25 der EU-Richtlinie 2005/36](#)* gehandelt hat.

Geht aus einem Register oder Registerauszug die Anerkennung der Weiterbildungsstätte in der Kinderchirurgie oder einem Fachgebiet nach Ziffer 3.1. SP Programm und für die fragliche Zeit eindeutig hervor, kann auch ein Register-Auszug akzeptiert werden. Ansonsten muss **eine schriftliche Bestätigung** von der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Akzeptiert werden können auch Bestätigungen in Form einer Mail, sofern diese Mail direkt von der zuständigen Behörde an uns gelangt (nicht akzeptiert werden von Kandidaten weitergeleitete oder ausgedruckte Mailbestätigungen).

- 4.2.3 **Offizielle Beschreibungen der Spitäler/Departemente** gemäss Ziffer 6 des Programms «Spezialisierte Kinderchirurgie» bzw. gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kinderchirurgie» (nur Kategorie A) (z.B. einen Ausdruck aus dem Internet mit Angaben über Anzahl Betten, Patienten usw. oder Jahresrapporte/Geschäftsberichte).

Für die Kategorisierung der ausländischen Weiterbildungsstätte als Kategorie A kann das ausgefüllte Weiterbildungsstättenformular eingefordert werden. Dieses **muss vom Leiter der Weiterbildungsstätte ausgefüllt und unterschrieben werden** (Stempel und Unterschrift). Gleiches gilt für die Fachgebiete gemäss Ziffer 3.1 SP-Programm.

- 4.3 Für **geplante** Weiterbildungsperioden im **Ausland**:
Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter Ziffer 3.2 SP-Programm (bei Zeugnissen voraussichtliches Datum von/bis und geplantes Arbeitspensum).

5. Weitere Anforderungen

- 5.1 Belege gemäss den weiteren Bestimmungen der Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 des Programms.
- 5.2 Für **Weiterbildungsperioden in der Schweiz**: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 4 des SP-Programms mittels Weiterbildungszeugnis sowie Zusatzformular 1c (Gesamtoperationskatalog).
- 5.3 Für **Weiterbildungsperioden im Ausland**: Nachweis des Anforderungskatalogs gemäss Ziffer 4 des SP-Programms mit geeigneten Belegen (z.B. detaillierte ausländische Arbeitszeugnisse und/oder inländisches Weiterbildungszeugnis, Zusatzformular 1c).
- 5.4 Beim Vorliegen einer im Ausland erworbenen Qualifikation, dessen Weiterbildungsperioden an den Schwerpunkt in der Schweiz angerechnet werden sollen: Nachweis einer tabellarischen Aufstellung der zuständigen Behörde (welche für die Titelerteilung zuständig war) woraus ersichtlich ist, welche Weiterbildungsperiode in welchen Disziplinen angerechnet worden ist.

6. Schwerpunktprüfung

- 6.1 Beleg über die bestandene Schwerpunktprüfung, gemäss Ziffer 5 des SP-Programms.

Für Fragen oder ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte schriftlich an die Geschäftsstelle der SGKC (kinderchirurgie@upcf.ch).